

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.168.254,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.074.435,00 EUR
mit einem Saldo von (Überschuss)	93.819,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von (Überschuss)	500,00 EUR

mit einem Überschuss von	94.319,00 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.953.380,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.509.621,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.014.680,00 EUR
mit einem Saldo von	- 7.505.059,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	414.430,00 EUR
mit einem Saldo von	- 414.430,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	- 3.966.109,00 EUR
--	--------------------

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114g Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Allendorf (Eder), den 04.02.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister

Genehmigung:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder)
für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in
Höhe von
1.000.000,-- €
(in Worten: Einemillion Euro)
gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 02. März 2022
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(S.) (Jürgen van der Horst)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme
vom 15.03. – 22.03.2022 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung,
Schulstraße 5, Zimmer 2.02 öffentlich aus.

Allendorf (Eder), 14.03.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister